



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Ulla Jelpke
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Ralf Brauksiepe

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660

FAX +49 30 18 527-2664

E-MAIL buero.brauksiepe@bmas.bund.de

Berlin, 1. August 2011

Schriftliche Frage im Juli 2011

Arbeitsnummer 7/332

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im Juli

Arbeitsnummer 7/332

Frage Nr. 7/332:

Inwieweit trifft es zu, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales der Auffassung ist, die Bundesländer müssten Vorschläge zur Reform des Asylbewerberleistungsgesetzes erarbeiten, und inwieweit ist dies vereinbar mit den bisherigen Erklärungen der Bundesregierung, wonach die angekündigte Überprüfung des Asylbewerberleistungsgesetzes durch das Ministerium angeblich bereits „im Anschluss an die Neufestsetzung der Regelbedarfe nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ erfolgen sollte (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3660, Antwort der Bundesregierung zu Frage 11), wobei diese Prüfung jedoch selbst nach etlichen Monaten und fast eineinhalb Jahre nach dem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums immer „noch nicht abgeschlossen“ sein soll, wie dies die Bundesregierung zuletzt auf meine Schriftliche Frage Nr. 35 auf Bundestagsdrucksache 17/6589 behauptete?

Antwort:

Die Überprüfung der Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wurde im Anschluss an die Neufestsetzung der Regelbedarfe nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch begonnen. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Die Bundesregierung hat Gespräche mit den Ländern eingeleitet, um mit diesen zusammen gemeinsame Eckpunkte zur Neufestsetzung der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG zu erarbeiten. Auf deren Grundlage wird die Bundesregierung anschließend einen Gesetzentwurf erarbeiten.



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Katja Kipping
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Andreas Storm

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-0

FAX +49 30 18 527-1830

E-MAIL info@bmas.bund.de

Berlin, 25. Juli 2011

Schriftliche Frage im Juli 2011

Arbeitsnummer 7/250

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

liebe Frau Kipping,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas

Schriftliche Frage im Juli 2011

Arbeitsnummer 7/250

Frage Nr. 7/250:

Wann und wie wird der im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und FDP vereinbarte Evaluationsbericht des Asylbewerberleistungsgesetzes im Hinblick auf das Sachleistungsprinzip dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, und aus welchen Gründen liegt er nicht schon jetzt den Bundestagsgremien vor?

Antwort:

Die Bundesministerin für Arbeit und Soziales hat die Arbeits- und Sozialministerkonferenz angesprochen und vorgeschlagen, mit den Ländern Gespräche über Eckpunkte zu einer Novellierung des Asylbewerberleistungsgesetzes zu führen. Im Rahmen dieser Gespräche will das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemeinsam mit den Ländern auch die Antworten auf die Umfrage zum Sachleistungsprinzip, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durchgeführt hat, auswerten. Der Deutsche Bundestag und die Öffentlichkeit werden im Anschluss daran informiert.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Katja Kipping
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Hans-Joachim Fuchtel

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-1070 oder 1071
FAX +49 30 18 527-2479
E-MAIL buero.fuchtel@bmas.bund.de

Berlin, 7. Juli 2011

Schriftliche Frage im Juni 2011
Arbeitsnummer 270

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im Juni
Arbeitsnummer 270

Frage Nr. 270:

Was konkret haben die laut Angaben der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung (vgl. Drucksache 17/1463 vom 20.4.2011 des Schleswig-Holsteinischen Landtags) unternommenen Prüfungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu einer bundesgesetzlichen Regelung für die Gewährung von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket an Kinder und Jugendliche mit einem Leistungsanspruch nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz erbracht (was ja im Prinzip bereits nach geltender Rechtslage möglich ist), und weshalb prüft das Bundesministerium diesen Teilaspekt gesondert, obwohl nach Angaben der Bundesregierung die Überprüfung des Asylbewerberleistungsgesetzes insgesamt angeblich bereits seit der Neufestsetzung der Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erfolgt und bei dieser dann sicherlich bald beendeten Prüfung auch dieser konkrete Aspekt Berücksichtigung finden könnte und müsste?

Antwort:

Die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe für Leistungsberechtigte nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist Gegenstand der Prüfung der Neufestsetzung der Leistungssätze (vgl. die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 28. März 2011 auf die schriftliche Frage 44 des Abgeordneten Markus Kurth, BT-Drucksache 17/5876, Seite 36). Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Nach § 6 Abs. 1, 3. Alternative AsylbLG, können zudem an Kinder, die nach § 3 AsylbLG leistungsberechtigt sind, sonstige Leistungen (auch Bildungs- und Teilhabeleistungen) gewährt werden, wenn sie zur Deckung von deren besonderen Bedürfnissen geboten sind. Die Ausübung des Ermessens im Einzelfall obliegt nicht dem Bund.

Schriftliche Fragen im Juni

Arbeitsnummer 6/364

Frage Nr. 364:

Inwieweit und in welcher Höhe plant die Bundesregierung neben der beabsichtigten Anhebung der Regelsätze nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zum 1.1.2012 auch eine Anhebung der Regelsätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die trotz einer allgemeinen Preissteigerung seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1.1.1993 bis Ende 2010 in Höhe von fast 31 Prozent ausgeblieben ist, und falls keine Erhöhung geplant ist, inwieweit ist dies mit der Regelung nach § 3 Abs. 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes und den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur realitätsgerechten und transparenten Bestimmung und steten Überprüfung des von Staats wegen zu garantierenden menschenwürdigen Existenzminimums vereinbar?

Antwort:

Die Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010, wonach der Gesetzgeber zur Konkretisierung des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum alle existenznotwendigen Aufwendungen zu bemessen hat, gelten auch im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Die Festsetzung der Leistungssätze im AsylbLG genügt diesen Anforderungen nicht. Aus diesem Grund prüft die Bundesregierung derzeit die Neufestsetzung der Leistungssätze im AsylbLG. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Im Rahmen der Überprüfung der Leistungssätze im AsylbLG wird auch geprüft, mit welchem Anpassungsmechanismus im AsylbLG der verfassungsrechtlichen Pflicht zur fortwährenden Überprüfung und Weiterentwicklung der festgesetzten Leistungen bei sich ändernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen entsprochen wird.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Katja Kipping
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Hans-Joachim Fuchtel

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-1070 oder 1071

FAX +49 30 18 527-2479

E-MAIL buero.fuchtel@bmas.bund.de

Berlin, 3. Juni 2011

Schriftliche Frage im Mai 2011
Arbeitsnummer 308

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im Mai 2011

Arbeitsnummer 308

Frage Nr. 308:

Inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, dass auch Kindern, die unter § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) fallen, nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 6 AsylbLG Leistungen des so genannten Bildungspakets als 'sonstige Leistungen' zu gewähren sind, wenn sie im Einzelfall zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind, und inwieweit sieht die Bundesregierung überhaupt noch einen Ermessensspielraum, da die Regelsätze des AsylbLG seit 1993 nicht angehoben wurden und z. B. sechsjährige Kinder nach § 3 AsylbLG nur etwa die Hälfte der Regelleistungen Gleichaltriger nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. XII erhalten - Leistungen des Bildungspakets sogar noch unberücksichtigt gelassen (bitte Begründung)?

Antwort:

Nach § 6 Absatz 1, 3. Alternative AsylbLG können an Kinder, die nach § 3 AsylbLG leistungsberechtigt sind, sonstige Leistungen gewährt werden, wenn sie zur Deckung von deren besonderen Bedürfnissen im Einzelfall geboten sind. Hierzu können auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe zählen.

Die Ausübung des Ermessens im Einzelfall obliegt der für die Entscheidung zuständigen Behörde. Sie muss rechtsfehlerfrei erfolgen.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Markus Kurth
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Hans-Joachim Fuchtel

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-1070 oder 1071
FAX +49 30 18 527-2479
E-MAIL buero.fuchtel@bmas.bund.de

Berlin, 28. März 2011

**Schriftliche Fragen im März
Arbeitsnummern 3/215 und 3/216**

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Fragen im März

Arbeitsnummern 3/215 und 3/216

Frage Nr. 3/215:

Wann wird die Bundesregierung die angekündigte Neuberechnung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vornehmen und inwieweit möchte die Bundesregierung mit einer solchen Neuberechnung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum AsylbLG, etwa in dem anhängigen Verfahren 1 BvL 10/10, zuvorkommen.

Antwort:

Die Bundesregierung hat bereits festgestellt, dass die Festsetzung der Leistungssätze im AsylbLG nicht den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 entspricht (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3660, Seite 4f., Antwort zu Frage 1 bis 7). Aus diesem Grund prüft die Bundesregierung derzeit die Festsetzung der Leistungssätze im AsylbLG gemäß den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Frage Nr. 3/216:

Inwieweit sollten nach Ansicht der Bundesregierung auch leistungsberechtigte Kinder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben, die den Leistungen nach § 28 SGB II inhaltlich entsprechen, und welche Schlussfolgerungen sind nach Auffassung der Bundesregierung aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 09.02.2010 betonten „besonderen kinder- und altersspezifischen Bedarf“ zu ziehen?

Antwort:

Leistungsberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach § 2 AsylbLG haben Anspruch auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe analog dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Soweit es um Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG geht, ist die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe Gegenstand der Prüfung der Neubemessung der Leistungssätze. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Josef Winkler
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Hans-Joachim Fuchtel

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-1070 oder 1071
FAX +49 30 18 527-2479
E-MAIL buero.fuchtel@bmas.bund.de

Berlin, *29.* März 2011

**Schriftliche Fragen im März
Arbeitsnummern 3/222 und 3/223**

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Joachim Fuchtel

Schriftliche Fragen im März 2011
Arbeitsnummern 3/222 und 3/223

Frage Nr. 3/222:

Inwiefern stimmt die Bundesregierung der von dem Sachverständigen Dr. Ralf Rothkegel in seiner Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschuss für Arbeit und Soziales am 07. Februar 2011 vertretenen Auffassung zu, die „Kernaussagen des Hartz IV-Urteils zum materiellen Inhalt des Grundrechts auf existenzsichernde Leistungen und zu den prozeduralen Anforderungen an die Konkretisierung des menschenwürdigen Existenzminimums durch einfaches Gesetz sind auf den leistungsrechtlichen Teil des AsylbLG im Verhältnis 1:1 übertragbar“; wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

Antwort:

Die Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010, wonach der Gesetzgeber zur Konkretisierung des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum alle existenznotwendigen Aufwendung zu bemessen hat, gelten auch im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Aus diesem Grund prüft die Bundesregierung derzeit die Leistungssätze im AsylbLG. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist deshalb keine abschließende inhaltliche Aussage möglich.

Frage Nr. 3/223:

Inwiefern teilt die Bundesregierung von dem Sachverständigen Dr. Ralf Rothkegel in der öffentlichen Anhörung des Ausschuss für Arbeit und Soziales am 07. Februar 2011 weiter vertretenen Auffassung, der „Gesetzgeber darf Leistungen für das physische Existenzminimum von nach dem AsylbLG Leistungsberechtigten nicht niedriger bemessen als für Deutsche und nicht dem AsylbLG unterstehende Ausländer“; wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage Nr. 222 wird verwiesen.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Freiheit
Einheit
Demokratie

Flüchtlingsrat Berlin e. V.
Frau Martina Mauer
Georgenkirchstraße 69/70
10249 Berlin

Dr. Ursula von der Leyen

Bundesministerin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2323

FAX +49 30 18 527-2328

E-MAIL ministerbuero@bmas.bund.de

Berlin, 15. Dezember 2010

Sehr geehrte Frau Mauer,

vielen Dank für Ihre Einladung vom 17. November 2010 zur Podiumsdiskussion „Das Asylbewerberleistungsgesetz – Verstoß gegen Menschenwürde und Sozialstaatsgrundsatz?“ am 19. bzw. 26. Januar 2011 in Berlin.

Ich teile Ihre Einschätzung, dass die Leistungssätze im Asylbewerberleistungsgesetz nicht den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 zu den Regelleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch entsprechen. Die Leistungssätze im Asylbewerberleistungsgesetz werden daher gemäß den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts überprüft. Es ist geplant, die Neufestsetzung der Leistungssätze nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zur Neufestsetzung der Regelbedarfe nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vorzunehmen.

Ich bitte um Verständnis, dass ich Ihrer Einladung aufgrund vielfältiger Terminverpflichtungen nicht folgen kann. Ihrer Veranstaltung wünsche ich einen guten Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen



Gesamtvorstand der Bundesvereinigung
der Kommunalen Spitzenverbände
c/o Deutscher Städtetag
Herrn Dr. Stephan Articus
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

Amtierender Vorsitzender des Rates der
Evangelischen Kirche in Deutschland
Herrn Präses Nikolaus Schneider
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover

Leiter des Kommissariats der deutschen Bischöfe
Prälat Karl Jüsten
Hannoversche Straße 5
10115 Berlin

Präsidentin der Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege
Donata Freifrau Schenck zu Schweinsberg
Oranienburger Straße 13 - 14
10178 Berlin

Präsident des Bundesamtes
für Migration und Flüchtlinge
Herrn Dr. Albert Maximilian Schmid
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Vorsitzender der Bundesarbeits-
gemeinschaft Pro Asyl
Herrn Dr. Jürgen Micksch
Postfach 160624
60069 Frankfurt/Main

Herrn Jens Uwe Thomas
Georgenkirchstr. 69 - 70
10249 Berlin

Andreas Storm

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-0

FAX +49 30 18 527-1830

E-MAIL info@bmas.bund.de

Berlin, 13. August 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und FDP für die 17. Legislaturperiode wurde festgelegt, dass das Asylbewerberleistungsgesetz im Hinblick auf das Sachleistungsprinzip evaluiert werden soll. Hierfür bitte ich Sie um Ihre Unterstützung.

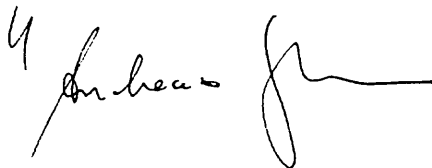
Für die Evaluation bitte ich Sie, über Ihre Erfahrungen mit der Anwendung des Sachleistungsprinzips zu berichten. Insbesondere bitte ich Sie um eine Stellungnahme zu der Frage, ob das Sachleistungsprinzip in der bisherigen Form beibehalten, abgeschafft oder lediglich in besonders gelagerten Fällen angewandt werden sollte.

Eine ähnliche Anfrage habe ich an die zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen der Bundesländer übersandt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird auf der Grundlage Ihrer Beiträge eine Auswertung vornehmen, die anschließend den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und Ihnen zur Verfügung gestellt werden wird.

Ihre Antwort erbitte ich bis Ende November 2010 per E-Mail an das Postfach ivc4@bmas.bund.de. Für Fragen können Sie sich an Herrn Dr. Felix Schadendorf (Telefon 030-18-527-2072) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Felix Schadendorf', with a long horizontal stroke extending to the right.